

Sponsoring-Rahmenvertrag

zwischen der

Gemeinde Schenkendöbern

Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern,

vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Ralph Homeister, ebenda

(nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt)

und der

PROKON Windpark Sembten II GmbH & Co. KG,

Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe,

eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRA 8239 PI, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die PROKON Windenergieanlagen Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 11826 PI, diese wiederum vertreten durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Heiko Wuttke und Herrn Dr. Henning von Stechow, ebenda,

(nachfolgend „**Sponsor**“ genannt)

(die Gemeinde und der Sponsor nachfolgend einzeln die „**Vertragspartei**“ und gemeinsam die „**Vertragsparteien**“ genannt)

Präambel

- I. Der Sponsor betreibt im Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern (Gemarkung Sembten) und der Stadt Guben (Gemarkung Guben) 4 Windenergieanlagen.
- II. Aufgrund der in der Öffentlichkeit kontrovers geführten Diskussion in Bezug auf die Energiegewinnung durch Windkraft, ist den Vertragsparteien daran gelegen, die Themen der „Erneuerbare Energien“, der „Energiewende“ und der „Energiegewinnung durch Windkraft“ der Bevölkerung in der Gemeinde Schenkendöbern näher zu vermitteln.
- III. Der Sponsoringbetrag soll, im Hinblick auf die räumliche Nähe der Ortsteile Sembten und Lauschütz zum geplanten Windpark und soweit entsprechende Maßnahmen beantragt werden, zu etwa 1/3 für Maßnahmen in diesen beiden Ortsteilen zum Einsatz kommen.

Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Sponsoringbetrag

1. Der Sponsor erklärt sich bereit, einen jährlichen Betrag von (netto) **18.744,- Euro** für einzelne Sponsoring-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen (nachfolgend der „**Sponsoringbetrag**“).
2. Der in § 1 Abs. 1 genannte Sponsoring-Gesamtbetrag wird während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt. Der Sponsoringbetrag wird durch den Sponsor erst dann an den jeweiligen Sponsoring-Berechtigten ausgezahlt, wenn der Sponsor über den von der Gemeinde Schenkendöbern eingereichten Antrag als geeignete Sponsoringmaßnahme entschieden hat.
3. Wird dieser Vertrag nicht zum 01. Januar geschlossen, ist der Sponsoringbetrag für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses anteilig ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu errechnen und für das letzte Kalenderjahr der Vertragslaufzeit anteilig bis zu dessen endgültigen Ende.
4. Sollte der aus dem Sponsoringbetrag im laufenden Kalenderjahr für Sponsoring-Maßnahmen nicht oder nur zum Teil zur Auszahlung kommen, so verfällt der (verbleibende Teil-)Betrag nicht, sondern wird in das Folgejahr übertragen und zu dem für dieses Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Sponsoringbetrag hinzugerechnet.
5. Der für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung gestellte Sponsoringbetrag verringert sich nicht, wenn eine Sponsoring-Maßnahme nicht wie geplant stattfindet, es sei denn, der Sponsoring-Berechtigte kann den gewährten Betrag nicht zurückzahlen. Der Sponsor verpflichtet sich jedoch insofern, mit dem Sponsoring-Berechtigten eine Regelung einzugehen, nach der bereits gewährte Beträge für die Sponsoring-Einzelmaßnahme zurückzuzahlen sind.
6. Nachdem der Sponsoringbetrag für das jeweilige Kalenderjahr vollständig ausgeschöpft ist, werden nach diesem Vertrag keine weiteren Gelder mehr durch den Sponsor für einzelne Sponsoring-Maßnahmen im Sinne des § 2 zur Verfügung gestellt.

§ 2 Sponsoring-Maßnahmen und Sponsoring Berechtigte

1. „**Sponsoring-Maßnahme**“ ist eine Maßnahme, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördert. Die Förderung darf dabei nicht auf einen abgeschlossenen Personenkreis ausgerichtet sein.
2. „**Sponsoring-Berechtigte**“ sind natürliche oder juristische Personen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern und ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Gemeinde haben, insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - gemeinnützige Vereine. Bereich der Gemeinde gilt das Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Etwaige spätere Gebietsreformen führen nicht zu einer Anpassung des Bereichs der Gemeinde im Sinne dieses Vertrages.

§ 3 Sponsoring-Berechtigung / Auszahlung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, dem Sponsor den Vertragsabschluss mit einem Sponsoring-Berechtigten vorzuschlagen, sofern dieser die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und die von ihm geplante Sponsoring-Maßnahme die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 erfüllt.
2. Die Gemeinde prüft zuvor anhand des als **Anlage 1** diesem Vertrag angefügten Antrages, ob der Sponsoring-Berechtigte die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und die Sponsoring-Maßnahme die

- Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 vorliegen. Den von ihr genehmigten Antrag, leitet die Gemeinde dann an den Sponsor weiter.
3. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, mit dem Sponsor selbst einen Einzelsponsoring-Vertrag abzuschließen, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und die von ihr geplante Sponsoring-Maßnahme die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 erfüllt.
 4. Der vom Sponsoring-Berechtigten eingereichte Antrag wird vom Sponsor geprüft und hat insbesondere folgende Angaben zur Sponsoring-Maßnahme zu enthalten:
 - Bezeichnung des Antragstellers;
 - Beschreibung der zu fördernden Aktivität oder Maßnahme oder Anschaffung;
 - bei Veranstaltungen sind Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung sowie das Veranstaltungsprogramm anzugeben;
 - bei Anschaffungen ist der Verwendungszweck der Anschaffung darzulegen;
 - Beschreibung des gemeinwohlförderlichen Charakters der Aktivität oder Maßnahme;
 - Kosten der beantragten Sponsoring-Maßnahme;
 - Beschreibung der geplanten Verwendung der Sponsoring-Maßnahme, inklusive Kostenschätzung zu den Aufwendungen;
 - Beschreibung der für den Sponsor möglichen Kommunikationsleistungen im Rahmen der Sponsoring-Maßnahme.
 5. Erfüllt ein Antrag des Sponsoring-Berechtigten die Voraussetzungen der § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4, schließt der Sponsor mit dem Sponsoring-Berechtigten einen gesonderten Vertrag, der im Wesentlichen dem als **Anlage 2** beigefügten Muster entspricht (sog. "**Einzel-Sponsoringvertrag**"). Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der § 2 und § 3 Abs. 4 und den Abschluss eines Einzel-Sponsoringvertrages obliegt dem Sponsor.
 6. Dem Sponsoring-Berechtigten steht gegenüber dem Sponsor kein unmittelbarer Anspruch auf Abschluss eines Einzel-Sponsoringvertrages für Sponsoring-Maßnahmen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu.
 7. Der Sponsor zahlt nach Unterzeichnung des Einzel-Sponsoringvertrages den dort genannten Geldbetrag an den dort genannten Vertragspartner auf dessen dort genanntes Konto aus.
 8. Die durch den Sponsor auf Grundlage des Einzel-Sponsoringvertrages gewährte Leistung kann auch nur einen Teilbetrag der beantragten Höhe für die Sponsoring-Maßnahme umfassen.

§ 4 Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Abschluss dieses Sponsoring-Rahmenvertrages und den Einzel-Sponsoringverträgen keinerlei Zusagen hinsichtlich der Bauleitplanung oder hinsichtlich der Einvernehmenserteilung im Genehmigungsverfahren sowie sonstigen eventuell notwendigen gemeindlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden sind oder sein werden. Der Sponsor bekräftigt, dass mit diesem Sponsoring-Rahmenvertrag und den gesondert zu schließenden Einzel-Sponsoringverträgen keinerlei diesbezügliche Erwartungen verbunden sind. Die Sponsoringleistung wird vom Sponsor ausschließlich erbracht, um die einem Sponsoring-Berechtigten zugesagte Kommunikationsleistung (äquivalente Gegenleistung) zugunsten des Sponsors zu erlangen.

§ 5 Keine Ausschließlichkeit

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, auch mit anderen möglichen Dritt-Sponsoren etwaige Sponsoring-Vereinbarungen abzuschließen.

§ 6 Transparenz

Die Gemeinde wird diesen Sponsoring-Rahmenvertrag, soweit kommunalrechtlich vorgeschrieben, der Gemeindevertretung zur Zustimmung vorlegen und gemäß der anwendbaren Gemeindeordnung ortsüblich bekannt machen. Ferner wird sie den Sponsoring-Rahmenvertrag der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuleiten.

§ 7 Inkrafttreten, Beendigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.
2. Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Vertragspartei unterzeichnet und der anderen Vertragspartei zur Gegenzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot für den Abschluss des Vertrages, das die andere Vertragspartei gemäß § 148 BGB innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum der Unterschrift des Erstunterzeichners wirksam annehmen kann.
3. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag enden zwanzig Jahre nach Abschluss dieses Vertrags.
4. Sollte nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Teil der einzelnen im Kalenderjahr zu zahlenden Sponsoringbeträge noch nicht vollständig aufgebraucht sein, fällt der verbleibende Restbetrag an den Sponsor zurück, sofern er nicht im 21. Kalenderjahr für Sponsoring-Maßnahmen aufgebraucht worden ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt oder die die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

3. Dieser Vertrag wird zweimal im Original ausgefertigt, die einzelnen Seiten und die Anlagen körperlich fest verbunden. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Anlage:

Anlage 1 – Formular zur Beantragung der Sponsoringmaßnahme, bestehend aus 2 Seiten

Anlage 2 – Muster des Einzelsponsoring-Vertrages, bestehend aus 4 Seiten

Schenkendöbern, den 16.12.2019

Itzehoe, den 06.12.2019



Gemeinde Schenkendöbern
Ralph Homeister (Bürgermeister)



PROKON Windpark Sembten II GmbH & Co. KG
Heiko Wuttke (Geschäftsführer) Dr. Henning von Stechow (Geschäftsführer)